

## VII.

Während sich die Gelehrten Vorderrichter damit begnügten, lediglich zwei Artikel im ›Skunk‹ zu beanstanden, hatte offenbar der OVG-Senat das ganze Heft gelesen, um noch weitere Artikel zu mißbilligen, etwa solche, die sich mit dem Zivildienst kritisch befassen oder der Bundeswehr. Verschärfend kam hinzu, daß schon vorangegangene Hefte »mehrfach Anlaß zu ähnlicher Kritik« gegeben hätten. Verschiedene Staatsanwaltschaften haben als Kunstsachverständige das inkriminierte Volland-Plakat geprüft und seinen strafbaren Inhalt verneinen müssen; Bundeswehr und Bundespräsidialamt haben sich ihrerseits mit den ihnen geltenden Beiträgen befaßt und sind in strafrechtlicher Hinsicht auch nicht fündig geworden. Bei soviel Rechtsbewußtsein mußte schließlich das OVG Remedur schaffen. Ad acta! Revision wurde nicht zugelassen, denn der Respekt einer Beratungslehrerin von dem ungestörten Meinungsbildungsprozeß der Schüler ist keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinne der §§ 132, 137 VwGO. Daß die Beratungslehrerin als Mitglied der Redaktion durch die Normen des Landespressegesetzes mit geschützt sei, ist schließlich auch nicht der Rede wert.<sup>27</sup>

## VIII.

Im Corpus Iuris hieß es noch (L, 17 (De diversis regulis iuris antiqui), 122: »Libertas omnibus rebus favorabilior est.« Bekanntlich ist das Corpus Iuris seit 1900 außer Kraft gesetzt, und die dritte, die richterliche Gewalt ist nicht erst seither hiervon unabhängig.

Nach § 112 SchulG war allerdings die Schülerzeitungsordnung zum Zeitpunkt des Erscheinens der inkriminierten Nummern des »Skunk« bereits seit 10 Wochen außer Kraft getreten. Hier paßt der römisch-rechtliche Spruch »Judex non calculat« nicht. Weil bekanntlich die Feststellung eines Verstoßes gegen eine nicht geltende Rechtsnorm weder mit Rechtswissenschaft noch höherer Mathematik etwas zu tun hat, sondern – ja, womit eigentlich?

*Lutz Dietze*

## Demonstrationen und ihr Preis

### Eine Dokumentation zum

### »Demonstrationskostenrecht«

Alle Deutschen dürfen sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen versammeln. Das sagt uns Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes. Dieses Recht gilt aber für Versammlungen unter freiem Himmel nur in den Grenzen, die der Gesetzgeber für tunlich hält, Art. 8 Abs. 2 GG. Das gehäufte Auftreten von Menschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist seit jeher bei keiner Obrigkeit

<sup>27</sup> Zum Schutzzumfang bei Schülerzeitungen vgl. Herzog in Maunz-Düring-Herzog-Scholz, GG-Kommentar, 1968, Artikel 5, Rdnr. 156; Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, a. a. O., S. 120.

beliebt (es sei denn, sie hat es zu eigenem Nutz und Frommen selbst organisiert). Der Polizeipräsident von Bremen zum Beispiel beäugt nach eigenem Bekunden in einem Grundsatzpapier mißtrauisch Straßenfeste der Anwohner, bei denen der öffentliche Grund und Boden widmungswidrig in Anspruch genommen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung schon durch die behördlich nicht kontrollierte Abgabe von Kaffee und Kuchen gefährdet werden kann. Politische Meinungsäußerung im Straßenraum gar ist gesteigert dazu angetan, behördliche Beunruhigung hervorzurufen; man erinnere sich der kurzen, aber intensiven und deutlich Spuren hinterlassenden Welle von Maßnahmen gegen Flugblattverteiler und Zeitungsverkäufer, denen unbefugte Sondernutzung angelastet, Reisegewerbekarten abverlangt und Straßenreinigungsabgaben auferlegt wurden. Die ver- und immer mehr erbitterten Demonstrationen – vor allem gegen Straßenbahn- und Busgebührenerhöhungen, gegen das polizeiliche Vorgehen aus Anlaß von Hausbesetzungen und das staatlich-industrielle Atom-Programm – sprengen schließlich die staatliche Duldungsfähigkeit von politischer Artikulation, bei der die Menschen selbst als kollektive Träger und Transporteure von Interessen und Meinungen in Erscheinung treten. Die Verbotsverfügungen und Gerichtsentscheidungen zu der Demonstration gegen das geplante AKW Brokdorf am 28. Februar 1981 sprechen ein beredtes Zeugnis. Hier handelt es sich um Fälle, in denen nicht mehr nur das allgemeinstaatliche Interesse an (staats-)bürgerlicher Ver-Einzelung be- und getroffen ist, sondern konkret das politische Programm der aktuell Herrschenden.

Das Arsenal zum Ein-, An- und Zugriff in solchen Fällen ist reichlich entwickelt, die einzelnen Maßnahmen sind eingeübt, nicht zuletzt aus den Erfahrungen von Studentenbewegung und APO her. Hierbei scheint der individuell gerichteten Repression in generalpräventiver Absicht ein besonderer Stellenwert eingeräumt zu werden. Was zunächst seinen Schwerpunkt eher, ja allein auf dem Gebiet der strafrechtlichen Verfolgung hatte, wird nun zunehmend durch eine zweite Schiene ergänzt. Das Lernprogramm heißt: Für jede Demonstration ist ihr Preis zu zahlen.

Zu kalkulieren sind nunmehr aber nicht nur die Kosten, die auf der eigenen Seite entstehen – vom Druck der Aufrufe über Verwaltungsgebühren bis zu eventuellen Strafen und ihren Verfahrenskosten. Die sowohl finanziell wie politisch einschneidendste Bedeutung könnte vielmehr demnächst den in jüngster Zeit immer drastischer begetriebenen zivil- und verwaltungsrechtlichen Kostenforderungen des Staatsapparates zukommen.

Hier bildet sich geradezu ein neues und eigenständiges Rechtsgebiet heraus, das die traditionelle Fachabgrenzung übersteigt und Grundfragen materiell – wie verfahrensrechtlicher Art ebenso berührt wie solche aus den herkömmlich so eingeteilten Grundgebieten des Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und auch Verfassungsrechts. Dieses Rechtsgebiet kann wohl am treffendsten mit dem Begriff »Demonstrationskostenrecht« erfaßt werden. Es umfaßt im wesentlichen – derzeit – zwei Bereiche von »Kostengründen« und Verfahrenswegen: den mit der zivilrechtlichen Klage eingeforderten Ersatz des Schadens an »absoluten Rechten« und die mit verwaltungsrechtlichem Leistungsbescheid erhobenen Kosten für den Einsatz der staatlichen Sicherheits- und Ordnungskräfte.

Die jüngste Entwicklung auf diesem Gebiet soll nachstehend – exemplarisch – dokumentiert und erläutert werden.

Die höchstrichterliche Abseugung von Schadensersatzprozessen gegen Demonstranten dürfte spätestens seit den Fällen »Amendt«<sup>1</sup> und Mahler<sup>2</sup> allgemein bekannt sein. Diese Rechtsprechung erging zugunsten privater Inhaber »absoluter Rechte« im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB (Eigentum und Eingriff in den Gewerbebetrieb). Eine aktuelle Variante hat das LG Frankfurt/M. mit Urteil vom 1. 2. 1980 (2/10 O 330/79) entschieden. Die Zeitung »The Times« hatte im Dezember 1978 in Großbritannien ihr Erscheinen aufgrund eines Streiks eingestellt. Eine Druckerei in der Bundesrepublik sollte Auslandsausgaben drucken. Das wurde durch einen Solidaritätsstreik der IG Druck verhindert. Sie wurde zum Schadensersatz wegen Eingriffs in den Gewerbebetrieb verurteilt. In den Gründen heißt es u. a.:

»Die Beklagten als Urheber der Maßnahme gegen die Klägerin wären daher verpflichtet gewesen, für einen friedlichen Ablauf der Geschehnisse zu sorgen und auch Ausschreitungen anderer nicht bei ihrer organisierter Kundgebungsteilnehmer zu unterbinden.

Angesichts der allgemeinen Lebenserfahrung, daß bei öffentlichen Kundgebungen und Demonstrationen die Gefahr besteht, daß Teilnehmer infolge der angeheizten Emotionen zur Überschreitung der Grenzen kollektiver Meinungsäußerung neigen und sich auch gewalttätige Elemente, die den Demonstrationszielen nicht unbedingt nahestehen müssen, einfinden, um in der Masse verdeckt Gewalttaten begehen zu können, bestand eine besondere Sorgfaltspflicht für die Beklagten . . .

Da es sich nach dem eigenen Vortrag der Beklagten nicht um eine förmliche – nach den Regeln des Arbeitskampfrechts herbeigeführte – Streikmaßnahme handelte, kann das Streikrecht nicht zur Rechtfertigung herangezogen werden. Das Verhalten der Beklagten war auch nicht durch das Demonstrationsrecht und das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt, weil dadurch entgegenstehende Meinungen unterdrückt wurden.«

Diese Rechtsprechung ist fortgeführt worden zur Begründung von Ersatzansprüchen nunmehr des Staates an seinen absoluten Rechten, nämlich seiner Polizei beim Einsatz zur Räumung eines besetzten Hauses, durch das Urteil des BGH vom 29. 10. 1974.<sup>3</sup> In dieser Grundsatzentscheidung sind die wesentlichen Fragen vorgezeichnet: die §§ 823, 830 BGB seien auch auf Demonstrationen anzuwenden; es sei das Risiko der gesamtschuldnerisch verurteilten Demonstranten, wenn sie einen Ausgleich nicht erlangen können; für die Haftung kraft willentlicher Unterstützung reiche psychische Beihilfe zur Vorbereitungshandlung (»Eingliederung in die unfriedliche Menge«), die fortwirke; der Polizeieinsatz werde »gezielt herausgefordert«. Die Umsetzung in die Alltagspraxis sieht dann zum Beispiel so aus:

Bei der Räumung des besetzten sog. »Roten Hauses« in Aachen verursachte der Polizeieinsatz Schäden an einem Fenster und einer Tür. Der Eigentümer durfte von der Beklagten, die sich »ausgerüstet mit einer Luftmatratze« dort häuslich niedergelassen hätte, Schadensersatz als Gehilfin verlangen. LG Aachen, U. v. 19. 10. 1979 (5 S 235/79): »Auch wenn diese Verletzungshandlungen nicht unmittelbar der Beklagten zugerechnet werden können, reicht es für ihre Verantwortlichkeit aus, daß sie psychisch und intellektuell die Hausbesetzer unterstützte und ohne weiteres für sie vorhersehbar war, daß bei einer polizeilichen Zwangsräumung des Hauses, die im übrigen angekündigt worden war, Schäden entstehen konnten.«

Eingehender soll nun die Rechtsentwicklung in drei OLG-Bezirken zu drei Schwerpunkten der neueren »Argumentation« dokumentiert werden.

<sup>1</sup> BGH U. v. 30. 5. 1972, BGHZ 59, 30; vgl. dazu das erstinstanzliche Urteil LG Frankfurt/M. in KJ 1970, 89.

<sup>2</sup> BGH U. v. 30. 5. 1972, NJW 72, 1571; erstinstanzlich LG Berlin in KJ 1969, 193.

<sup>3</sup> BGHZ 61, 124 (häufig zitiert nach NJW 75, 49).

Das Landgericht Hannover hatte die Aufgabe, den Polizei- und Bundesgrenzschutz-Einsatz gegen die Demonstration am 19. 3. 1977 in Grohnde gegen das dortige Atomkraftwerk schadensrechtlich abzuwickeln. In seiner rechtlichen Grundlegung folgt es voll der bisherigen Rechtsprechung des BGH. Sein Ansatzpunkt ist die Frage nach der willentlichen Unterstützung: »Auch wenn sich der Tatbeitrag des Einzelnen wegdenken läßt, ohne daß der Schaden deshalb entfielen, kommt seine Haftung für den Gesamtschaden in Betracht, wenn er sich an der schadensstiftenden Handlung mit dem Willen beteiligt hat, sie als seine Tat zusammen mit anderen zu verwirklichen bzw. sie als die Tat Anderer durch seine Anstiftung oder Beihilfe zu unterstützen.« Die Dokumentationswürdigkeit dieser Entscheidung liegt deshalb nicht darin, daß neuartige Rechtskonstruktionen oder auch nur wesentliche Differenzierungen entwickelt worden wären. Sie liegt vielmehr in der Art und Weise der ganz praktischen Umsetzung der Grundsätze im Einzelfall, eben der Subsumtion. Dabei erweist sich nämlich, daß die Haftungsbegründung auf immer geringere Formen der Beteiligung ausgedehnt wird. Die Konturen der letzten Eingrenzungen, wie sie sich noch aus dem Herüberwirken der übrigen Dogmatik ergeben haben mögen, verschwimmen an den Rändern immer mehr. Noch aus den Begründungen für die Abweisungen gegen einige Beklagte wird deutlich, welche Gesichtspunkte und Vorgänge bereits für so relevant erachtet werden, daß sie der Beurteilung im gerichtsförmigen Verfahren bedürfen.

Der Charakter solcher zeitgenössischen Demonstrationsschadensersatzverfahren zeigt sich hier in beispielhafter Deutlichkeit, von der Klagschrift über die Beweisaufnahme bis in die Tenorierung hinein.

Das Land Niedersachsen klagt aus eigenem, aus nach den Beamtengesetzen übergegangenem und aus von anderen Ländern und dem Bund (Bundesgrenzschutz) abgetretenem Recht gegen achtzehn Teilnehmer an der Demonstration, die durch die damaligen polizeilichen Festnahmen namentlich ermittelt worden waren. Unter den Beklagten sind Personen, gegen die keine Strafverfahren durchgeführt wurden, und solche, die freigesprochen worden sind. Als weiterer Kläger macht ein Polizeibeamter Schmerzensgeld in Höhe von DM 20 000,- geltend. Der Klagantrag des Landes lautet: *»... die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin DM 233 926,09 nebst 3 % Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz seit dem 21. 10. 1978 zu zahlen«*. Die Klagsumme wird spezifiziert anhand von Aufstellungen der einzelnen Polizeidirektionen und des BGS über Heilbehandlungskosten, fortgezahlte Dienstbezüge während der Dauer der Dienstunfähigkeit, Beschädigung und Verlust von Polizeimaterial. Die in der 124seitigen Klageschrift angeführten Positionen sehen unter der Rubrik »Beschädigung und Verlust« –auszugsweise – so aus:

6 RGS 1 (à 53,19 DM)	319,14 DM
6 lange schwarze Holzschlagstöcke (à 15,- DM)	90,— DM
1 Paar Steigbügel mit Lederriemen	78,— DM
2 Schutzhelme	110,— DM
1 Handfessel	4,30 DM
18 Schlagstöcke schwarz (à 12,78 DM)	230,04 DM
2 Knebelketten (à 4,26 DM)	8,52 DM
5 RSG 1 (à 64,- DM)	320,— DM
2 Polizeistöcke, lang, Holz	30,— DM
1 Armbanduhr (pers. Sachschaden), Zeitwert	115,— DM

5 Paar Einziehsocken	24,— DM
1 Unterhose	8,50 DM
11 Tränengaswurfkörper 702	252,56 DM.

Als Beweismittel werden benannt: »1. Zeugnis NN., 2. Vorlage der entsprechenden Reparaturrechnungen, Verlustmeldungen etc.« Hinsichtlich keiner einzigen Position wird eine konkrete Zuordnung einer schadensstiftenden Handlung zu dem konkreten behaupteten Schaden auch nur behauptet.

Das Landgericht hat zunächst nur über den Grund der Ansprüche entschieden. In vier Fällen hat es die Klage abgewiesen. Im übrigen hat es auf den Nachweis eines Kausalitätsbezuges zwischen den für den einzelnen Beklagten festgestellten Handlungen und dem eingetretenen (Teil-)Schaden verzichtet, andererseits aber auch nicht sämtliche Vorgänge des Tages als Einheit behandelt. Vielmehr hat es das Demonstrationsgeschehen in zwei zeitlich und räumlich getrennte Handlungskomplexe aufgeteilt: die Auseinandersetzungen um die Polizeisperre in Kirchohsen und die Räumung der Felder südlich und östlich des Akw-Geländes. Entsprechend gelangt es zu unterschiedlicher Haftung entweder für den Gesamtschaden oder jeweils nur für den in Kirchohsen bzw. bei der Räumung entstandenen. Beide Seiten haben Berufung eingelegt, das klagende Land mit dem Ziel, die Verurteilten als Gesamtschuldner in jedem Falle für den Gesamtschaden haften zu lassen. Das Verfahren ist nunmehr beim OLG Celle anhängig (9 U 185/80), dessen Rechtsprechung der BGH im Hausbesetzer-Fall ausdrücklich bestätigt hat (insoweit ausführlicher nur in NJW 75, 50).

Von den getroffenen (aber bestrittenen) Feststellungen sind zum Verständnis noch folgende mitzuteilen:

Der Einsatzleitung der Polizei sei bekannt gewesen, daß am 5. 3. 77 eine Konferenz zur Planung der Demonstration mit Vertretern von über 40 Bürgerinitiativen durchgeführt worden sei. Dabei habe die Mehrheit der Teilnehmer die Anwendung von Gewalt und eine erneute Bauplatzbesetzung nicht von vornherein ausschließen wollen. Außerdem habe die Polizei Kenntnis von Flugblättern gehabt, in denen an mehreren Hochschulen zur Bauplatzbesetzung aufgerufen worden war. Der Anmarsch der Demonstranten zum Bauplatz (nach einer »genehmigten Kundgebung«) erfolgte in zwei Kolonnen: von Kirchohsen und von Grohnde aus. Auf der Straße von Kirchohsen hatte die Polizei eine Kraftfahrzeugsperrre errichtet, vor der es gegen 12.45 Uhr zum Stau kam, nach Ansicht des Landes, weil die Demonstranten die Sperre nicht ohne ihre Fahrzeuge passieren wollten, nach Ansicht der Beklagten, weil ein Passieren für den Demonstrationszug mit mehreren tausend Personen nicht möglich war. Nach einigen Auseinandersetzungen mit der Polizei räumten die Demonstranten die Sperrgitter und einen Lkw gewaltsam beiseite. Die beiden Züge kamen gegen 14.00 Uhr am Bauplatz an, wo es Einzelnen gelang, Zaunelemente herauszureißen. Gegen 14.45 Uhr ergingen Lautsprecherdurchsagen der Polizei mit der Aufforderung, »sich von den Verbrechern zu trennen« und 300 m vom Objekt zurückzuziehen. Danach begann die Polizei das Feld entlang des Ostzaunes mittels einer 250 m ausgezogenen Kette zu räumen, ähnlich entlang des Südzaunes. Als die Polizeikette gegen 15.30 Uhr die Masse der Demonstranten in Höhe des sog. Tores 2 erreichte, wurde sie aus der Masse heraus angegriffen. »Es kam zu einem Kampf Mann gegen Mann, wobei die Polizeibeamten vom Schlagstock Gebrauch machten . . . Nunmehr ritten von der Weserseite her Polizeireiter in die Demonstrantenmenge herein, die zu diesem Zeitpunkt – zumindest in der Nähe des Bauzaunes – so dicht stand, daß der Einzelne nicht mehr ohne weiteres weglaufen konnte. Viele Demonstranten wurden umgeritten und blieben verletzt liegen. Die übrigen versuchten zu fliehen . . .«

I.1. . . .<sup>4</sup>

2. . . . Jedoch läßt sich aus der bloßen Teilnahme an einer Demonstration, in deren Verlauf es zu Tötlichkeiten oder Sachbeschädigungen kommt, ein Ersatzanspruch des Geschädigten aus §§ 830, 840 BGB nicht herleiten. Ein Anspruch entsteht vielmehr nur gegen den Demonstrationsteilnehmer, der die Ausschreitungen kennt, billigt und in irgendeiner – auch nach außen hin erkennbar gewordenen – Weise unterstützt.

Da Ausschreitungen, die anlässlich einer Demonstration begangen werden, nicht unter den Schutz des Artikel 8 Grundgesetz fallen, der ausdrücklich nur die friedliche Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit garantiert, kann grundsätzlich die Inanspruchnahme des Demonstranten, der Mittäter oder Gehilfe von Ausschreitungen war, auf Ersatz des entstandenen Schadens, nicht zu einer Einschränkung des Grundrechts des Artikel 8 Grundgesetz führen. Unsicherheiten, und damit die Möglichkeit einer Einschränkung des Rechts auf Teilnahme an Demonstrationen, entstehen also allenfalls bei der Frage, welches Verhalten des einzelnen Demonstrationsteilnehmers als bloßes Anwesendesein bei einer Demonstration, bei der es zu Ausschreitungen gekommen ist, und damit haftungsfrei und welches als – auch psychische – Beihilfe oder Täterschaft zu beurteilen ist, das zu einer Haftung führen kann. Für die Unterscheidung kann es weder allein auf die innere Tatseite, also die Einstellung des einzelnen Demonstranten zu den Ausschreitungen, die nicht nach außen hin zum Ausdruck gekommen ist, noch allein auf das äußere Verhalten ankommen. Zur Annahme des Beihilfe- bzw. Täterwillens ist vielmehr die Feststellung eines auf Rechtsverletzung gerichteten und als solchen erkennbar gewordenen Ausführungswillens erforderlich (BGH NJW 75, 51; Ballerstedt JZ 73, 109). In welcher Art sich die Identifikation mit den Gewalttätigkeiten äußern muß und aus welchen äußeren Gegebenheiten auf Identifikation mit den Tätern geschlossen werden kann, kann nicht ein- für allemal abstrakt festgelegt werden. Jedoch bleibt festzuhalten, daß die bloße Anwesenheit auch über einen längeren Zeitraum am Ort der Demonstration in Kenntnis dessen, daß zu gleicher Zeit, wenn auch nicht in seiner unmittelbaren Nähe Ausschreitungen vorkommen, nicht zu einer Haftung des einzelnen Demonstrationsteilnehmers führt. Insoweit fehlte der nach außen erkennbar gewordene Unterstützungswille, der den eigentlichen Tätern die Ausführung der Rechtsverletzungen erleichterte oder möglich machte. Etwas anderes gilt dann, wenn ein Demonstrant sich, ohne dazu durch äußere Umstände gezwungen zu sein, in einer Reihe mit anderen Demonstranten aufhält, die den eingesetzten Polizeibeamten aktiven Widerstand entgegensetzen. In diesem Fall zeigt er durch sein Verharren bei den eigentlichen Tätern, daß er sich mit deren Vorgehen identifiziert und gibt diesen zugleich das Gefühl, zumindest psychisch unterstützt zu werden und damit die Möglichkeit zu haben, ihre Widerstandshandlungen in der anonymen Masse folgenlos durchführen zu können.

Um jede verallgemeinernde und pauschale Beurteilung des Teilnahmeverhaltens der Beklagten zu vermeiden und um eine möglichst breite Entscheidungsbasis für die Unterscheidungskriterien zwischen staatsbürgerlicher Wahrnehmung des Demonstrationsrechts und Teilnahme an einer unerlaubten Handlung zu schaffen, hat das Gericht die umfangreiche Beweisaufnahme zur Klärung aller erreichbaren tatsächlichen Umstände über die Vorgänge am 19. 3. 1977 durchgeführt . . .

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Beklagte zu 1) die an der Kraftfahrzeugsperrre in Kirchohosen geleisteten Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte, die zu Schäden geführt haben, gesehen, gebilligt und unterstützt hat.

. . . Insbesondere auf den Fotos Nr. 7 und 15 bis 18 ist der Beklagte zu 1) zu erkennen, wie er in unmittelbarer Nähe des LKW das mit diesem verbundene Seil anfaßt. Bereits durch diese Betätigung gibt er zu erkennen, daß er das Vorgehen der Demonstranten, die gewaltsam durchsetzen wollten, daß der Demonstrationszug auch unter Mitnahme der Kraftfahrzeuge durch die Sperre gelassen würde, unterstützte . . .

Der Beklagte zu 1. haftet dem Grunde nach jedoch nur für die Schäden, die an der Kraftfahrzeugsperrre in Kirchohosen entstanden sind. Zwar ist nicht auszuschließen, daß es zu den Angriffen auf den Zaun, soweit sie von Demonstranten durchgeführt wurden, die mit dem Zug aus Kirchohosen zum KKW-Gelände gelangt sind, nicht gekommen wäre, falls die Kraftfahrzeugsperrre nicht durchbrochen worden wäre. Ob damit aber auch die Räumung des Süd- und des Ostfeldes unterblieben wäre und damit auch die Widerstandshandlungen von Demonstranten, ist schon deshalb fraglich, weil ein weiterer Demonstrationszug aus Richtung Grohnde zum KKW-Gelände gelangte. Im übrigen aber hat das klagende Land den Beweis

<sup>4</sup> Das LG erläutert seine Rechtsansicht, wobei es bis in die Formulierungen dem BGH in NJW 55, 1274; 72, 1366; 75, 49 sowie in VersR 60, 540 und 71, 820 folgt.

nicht geführt, daß speziell der Beklagte zu 1. gewußt hat, daß eine unfriedliche Bauplatzbesetzung geplant war und daß der weitere Verlauf der Demonstration von ihm gebilligt und unterstützt wurde. Zwar ist für eine Haftung nach §§ 830, 840 BGB nicht erforderlich, daß sich der Beteiligte sämtliche strafbaren Handlungen und ihre schadensverursachenden Folgen im einzelnen vorgestellt hat. Es muß jedoch für ihn der Ablauf wenigstens in groben Zügen erkennbar geworden sein, damit ihm das weitere Geschehen als seine oder zumindest von ihm willentlich unterstützte Tat anderer zugerechnet werden könnte. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Was sich nach dem Durchbruch durch die Sperre am Zaun ereignen würde, war für den Beklagten zu 1. nicht vorherzusehen, insbesondere nicht, ob und in welcher Art und Ausdauer die Demonstranten einem massiven Polizeieinsatz Widerstand entgegenzusetzen würden.

. . . Das klagende Land hat nach diesem Beweisergebnis den Beweis nicht geführt, daß die Beklagte zu 2. selbst Angriffs- oder Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte vorgenommen hat. Die weiteren Indizien dafür, daß die Beklagte zu 2. die schadensstiftenden Handlungen anderer Demonstrationsteilnehmer an der Kraftfahrzeugsperrung gebilligt und – zumindest psychisch – unterstützt hat, wie etwa das Mitführen von Augenschutzbrille, Mundschutz, Borwasser und Zitronenessenz oder der Aufenthalt in der vor der Sperre befindlichen Masse der Demonstranten bis zum Vorgehen der Polizeikette – reichen für eine solche Feststellung nicht aus. Zwar läßt das Mitführen von Schutzmitteln gegen Tränengas bei einer Demonstration den Schluß zu, daß der betreffende Teilnehmer damit rechnet, daß anlässlich der Demonstration rechtswidrige Handlungen von anderen begangen werden könnten und die Polizei zu ihrer Verhinderung Tränengas einsetzen wird. In dem Fall müssen sie damit rechnen, daß auch solche Demonstranten mit dem Tränengas in Berührung kommen können, die die Anwendung von Gewalt ablehnen, sich jedoch dadurch, daß auch gewalttätige Demonstranten an der Demonstration teilnehmen, von ihrem Recht durch Teilnahme an einer Demonstration ihre Meinung öffentlich zu äußern und ihr Gewicht zu verleihen, nicht abbringen lassen wollen. Die bloße Teilnahme an einer Demonstration, in deren Verlauf es zu Gewalttätigkeiten kommt, führt jedoch, wie oben dargelegt, nicht zu einer Haftung nach §§ 830, 840 BGB. Auch die Anwesenheit der Menschenmenge vor der Sperre bis zum Vorrücken der Polizeikette läßt in diesem Fall nicht den Schluß auf Identifikation mit Widerstandshandlungen anderer Demonstranten zu. Nach den insoweit übereinstimmenden Aussagen der Zeugen . . . war es im Zeitpunkt des Vorrückens der Polizei für die vorne stehenden Demonstranten wegen der nachdrückenden Massen und der seitlichen Bebauungen nicht möglich, sich zu entfernen. . . .

Nach dem Beweisergebnis war das Vorgehen der Polizei auf dem Ostfeld mit dem Ziel, die Demonstranten vom Zaun abzudrängen um weitere Angriffe dort und eine mögliche Bauplatzbesetzung zu verhindern, rechtmäßig. . . .

Die Versammlung dort durfte nach § 15 VersG aufgelöst werden, weil die Versammlungsteilnehmer sich nicht friedlich verhielten. Weniger einschneidende Mittel waren nicht erfolgversprechend. Die Auflösungsverfügung war auch nicht zu unbestimmt gefaßt. Zumindest die Aufforderung, sich 300 m vom Objekt zurückzuziehen, war unmißverständlich und konnte von allen Demonstranten vollzogen werden. . . . Soweit einzelne Demonstranten die Auflösungsverfügung nicht gehört haben sollten, wurde diese durch den Aufmarsch und das Vorrücken der Polizeikette unmißverständlich auch sichtbar gemacht. Die den räumenden Polizeibeamten entgegengesetzten Widerstandshandlungen von Demonstranten waren demnach rechtswidrig. Ihr Vorgehen war insbesondere nicht, wie einige Beklagte meinen, durch Notwehr gemäß § 227 BGB gerechtfertigt. Selbst wenn die 1. Teilerrichtungsgenehmigung für das zu errichtende Atomkraftwerk rechtswidrig gewesen sein sollte, lag ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff, gegen den Notwehr gerechtfertigt wäre, nicht vor.

Die Beklagten zu 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 14 und 17 haften für die den Klägern entstandenen Schäden nur insoweit, als sie durch Widerstandshandlungen gegen die Räumung des Süd- und Ostfeldes, bzw. durch strafbare Handlungen, die die Räumung veranlaßt haben, entstanden sind. . . . Können die Widerstandshandlungen dort und die die Räumung auslösenden Rechtsverletzungen nach ihrem zeitlich und räumlich engen Zusammenhang als *eine* Handlung angesehen werden, so ist dieser Zusammenhang zu den Ausschreitungen, die an der Sperre in Kirchohsen vorgekommen sind, nicht so eng, daß *eine* Handlung mit den späteren Widerstandshandlungen am KKW-Gelände anzunehmen wäre. Der Durchbruch an der Sperre erfolgte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme gegen 13.00 Uhr. Ihm schloß sich nicht sofort die Räumung des Süd- und Ostfeldes an. Diese erfolgte vielmehr erst gegen 15.00 Uhr. Auch der räumlich enge Zusammenhang, der Voraussetzung für die Annahme einer Handlung ist, ist nicht gegeben. Die Stelle, an der die Kfz-Sperre in Kirchohsen errichtet war, lag ca. 1000 m vom KKW-Gelände entfernt.

Es handelt sich also bei den Ausschreitungen an der Kfz-Sperre in Kirchohsen und denen am KKW-Gelände um zwei verschiedene Handlungen. Ein Anspruch auf Ersatz der jeweils entstandenen Schäden ist daher nur dann gegeben, wenn das klagende Land den Beweis erbringt, daß der einzelne Beklagte sich an beiden Handlungskomplexen als Mittäter oder Gehilfe beteiligt hat. Dies hat es bezüglich der Beklagten zu 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 14 und 17 nicht einmal behauptet.

... Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Beklagte zu 4. mit Hilfe der auf seinem VW-Bulli montierten Lautsprecher durch taktische Hinweise und Aufrufe an die Demonstranten, die versuchten den Zaun einzureißen, deren Vorhaben unterstützte. Dadurch, daß er noch in einem Zeitpunkt, als die Polizei das Ostfeld fast ganz geräumt hatte, taktische Anweisungen an die Demonstranten gab, die den räumenden Beamten erheblichen Widerstand entgegensetzten, unterstützte er überdies diese Widerstandshandlungen. Er haftet daher für den eingetretenen Schaden dem Grunde nach gemäß §§ 830 Abs. 1 ... und Abs. 2, 840 BGB als Gehilfe.

Die Zeugen ... waren als Polizeibeamte in Zivil eingesetzt. Sie haben bekundet, daß sie sich zeitweise unmittelbar am Bus befunden hätten. Die Kammer hält es daher für unmöglich, daß sie den Sinn der Durchsagen falsch verstanden haben sollen und etwa Aufrufe an die Demonstranten, friedlich zu bleiben, verwechselt haben könnten mit Aufrufen zu Aktionen gegen Zaun und Polizei an günstigerer Stelle. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum diesen, am Ausgang des Rechtsstreit nicht selbst interessierten Polizeibeamten, insoweit nicht zu glauben wäre. Demgegenüber kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Zeugin S. – vielleicht sogar unbewußt – die Durchsagen aus ihrem Gedächtnis verdrängt, die den Beklagten zu 4. belasten könnten.<sup>5</sup>

... Der Beklagte zu 5. räumt ein, die Angriffe gegen den Zaun gesehen und gegen die im Kernkraftwerkgelände postierten Wasserwerfer, die das Einreißen des Zaunes verhindern sollten, Steine geworfen zu haben. Er hat dadurch die Angriffe von Demonstranten gegen den Zaun unterstützt oder dies zumindest in Kauf genommen. Der Beklagte zu 5. hat sich damit an den widerrechtlichen Handlungen beteiligt, durch die der Einsatz der Polizei gezielt herausgefordert wurde. Da Beihilfe auch schon zur Vorbereitung der Haupttat geleistet werden kann (BGH in NJW 52, 554), kommt es für die Frage der Haftung des Beklagten zu 5. nach §§ 830, 840, 823 BGB nicht darauf an, ob er sich auch an den weiteren schadensverursachenden Tätlichkeiten gegen die zum Schutz des Zaunes eingesetzten Polizeibeamten aktiv beteiligt hat (BGH in NJW 75, 52). Mit den Steinwürfen gegen die im Kernkraftwerkgelände zum Schutz des Bauzauns eingesetzten Wasserwerfer hat der Beklagte zu 5. so nachdrücklich den Willen zur Gemeinschaftlichkeit mit den Demonstranten, die versuchten, den Zaun einzureißen, bekundet, daß prima facie auch die Fortdauer dieses Willens während der gesamten Dauer der strafbaren Handlungen erwiesen ist (Ballerstedt in JZ 73, 109). Der Beklagte zu 5. hat auch nichts vorgetragen, was darauf schließen ließe, daß er seinen Willen, der in den Steinwürfen objektiv Ausdruck gefunden hat, die Demonstranten, die versuchten, den Zaun einzureißen, zu unterstützen, aufgegeben habe. Vielmehr ist er bis zur Räumung des Südzaunes in der Nähe des Zaunes geblieben, hat den Polizeieinsatz beobachtet und sich dort von der Polizei überlaufen lassen. Mit diesem Verhalten hat er gezeigt, daß er die aus den Widerstandshandlungen von Demonstranten folgenden Schäden zumindest billigend in Kauf nahm, wobei es für die Haftung nicht darauf ankommt, ob er sich sämtliche Widerstandshandlungen mit ihren Folgen im einzelnen vorgestellt hat (BGH Versicherungsrecht 71, 871). ...

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Beklagte zu 6) Gehilfin der von Demonstranten begangenen Sachbeschädigungs- und Körperverletzungshandlungen war.

Sie hat durch ihr Verbleiben in der zum Widerstand entschlossenen Menge in Höhe des Tores 2, aus der heraus die Polizeikette mit Schlag- und Wurfwerkzeugen angegriffen wurde, diese Handlungen unterstützt. Sie hat den aktiv Angreifenden durch ihr Verbleiben bewußt geholfen, ihre Angriffshandlungen aus der Anonymität der Masse heraus folgenlos zu begehen. Wer bis zum Einsatz der Reiter, der etwa in Höhe des Tores 2 erfolgte, in der dort verharrenden, zum Widerstand entschlossenen und Widerstand leistenden Masse verblieb, leistete zumindest psychische Beihilfe zu den Widerstandshandlungen der rätlich werdenden Demonstranten. Es kommt daher für die Feststellung des Beihilfewillens in diesem Fall nicht entscheidend darauf an, ob die Beklagte zu 6) sich auch selbst an Widerstandshandlungen beteiligt hat, etwa, wie das klagende Land vorträgt, indem sie einen Polizeibeamten trat ... Es

<sup>5</sup> Hierzu ist ergänzend mitzuteilen, daß zugleich die Widerklage des Bekl. zu 4) gegen zwei Polizisten wegen Körperverletzung abgewiesen wurde: die Aussagen der Polizisten als Zeugen (darunter die Widerbeklagten!) stünden den Angaben des Bekl. zu 4) und der Zeugin S. gegenüber, so daß ein »non liquet« vorliege.



war nämlich, wie oben bereits ausgeführt, den Demonstranten zumindest bis zum Eingreifen der Reiter, möglich, sich entweder in Richtung Weser oder in Richtung Grohnde, abzusetzen. Ein Verbleiben über 45 Minuten in der vor Tor 2 verharrenden Masse bis die Polizeikette diese Stelle erreichte, war nicht durch die Umstände erzwungen . . .

. . . Mit dieser Handlung (Herausreißen einer Latte aus einem Jägerzaun, von der er die Nägel heruntertrat – vor den Auseinandersetzungen an der Sperre, d. Verf.) hat der Beklagte zu 9. gezeigt, daß er bereit war, den Durchzug durch die Kraftfahrzeugsperrung auch gegen den Widerstand der Polizei zu erzwingen. Eine andere Deutung für das Herausreißen einer Zaunlatte zu diesem Zeitpunkt ist nicht ersichtlich geworden. Zwar steht nicht fest, ob der Beklagte zu 9) diese Latte auch tatsächlich eingesetzt hat, um eigenhändig zu helfen, den Durchbruch durch die Sperre zu erzwingen. Der Beklagte zu 9. hat jedoch zumindest die Bereitschaft anderer Demonstranten zum gewaltsamen Durchbruch dadurch unterstützt, daß er mit der Zaunlatte herumfuchtelte und damit zu erkennen gab, daß er ihnen bei ihrem Vorgehen, wenn erforderlich auch unter Einsatz dieses Schlagwerkzeuges, helfen werde. Mit diesem Beitrag, zumindest zu den Vorbereitungs- und zu den eigentlichen Gewalttätigkeiten, hat der Beklagte zu 9. so nachdrücklich den Willen zur Gemeinschaftlichkeit bekundet, daß damit prima facie auch die Fortdauer dieses Willens während der eigentlichen Gewalttätigkeiten an der Sperre erwiesen ist. Daß der Beklagte zu 9) seinen Willen, Widerstandshandlungen gegen die eingesetzten Polizeibeamten zu unterstützen, nicht aufgegeben hat, und er mithin auch für die Schäden haftet, die anlässlich der Räumung von Süd- und Ostfeld entstanden sind, ergibt sich daraus, daß er bei der Räumung des Ostfeldes in Höhe des Tores 2 in der vordersten Linie der Demonstranten, die den räumenden Polizeibeamten körperlichen Widerstand leisteten, mit einem Bolzenschneider um sich schlug. . . .

Im übrigen findet der Wille des Beklagten zu 9) zur Unterstützung der Widerstandshandlungen der Demonstranten gegen die Räumung des Ostfeldes schon darin Ausdruck, daß der Beklagte zu 9) überhaupt einen Bolzenschneider mitführte, was er nicht bestreitet. Es kommt also für die Feststellung des Beihilfewillens nicht darauf an, ob der Beklagte zu 9) beim Schwingen des Bolzenschneiders einen Polizeibeamten tatsächlich getroffen hat oder auch nur treffen wollte. Wenigstens wollte er die Räumung verhindern, offenbar um den Plan, den Zaun zu zerstören, durchführen zu können.

. . . Die Behauptung des Beklagten zu 16), er habe weit entfernt vom Bauzaun auf dem Ostfeld gestanden und dort versucht, die »Kommunistische Volkszeitung« an Demonstranten zu verkaufen, er habe von irgendwelchen Widerstandshandlungen anderer, näher am Zaun befindlichen Demonstranten, nichts bemerkt und sie auch in keiner Weise unterstützt, ist durch die Aussage des POM A nicht widerlegt worden. Der Zeuge hat ausgeführt. . . Nachdem der Reitereinsatz erfolgt sei, habe er einen verletzten Demonstranten nach links aus dem Kampfgeschehen herausgebracht. Beim Zurückkehren in die Kette habe er einen oder zwei seiner Kollegen mit dem Beklagten zu 16) rangeln sehen. Warum es dazu gekommen sei, wisse er nicht. Er habe den Beklagten zu 16) festgenommen, weil er vermutet habe, dieser habe eine strafbare Handlung begangen.

Mit dieser Aussage allein war der Beweis dafür, daß der Beklagte zu 16) die Widerstandshandlungen der anderen Demonstranten unterstützt hat, nicht zu führen. . . .

. . . Für eine irgendwie anderen Demonstranten erkennbar gewordene Beihilfehandlung des Beklagten zu 18) zu den Widerstandshandlungen ergibt sich auch nichts daraus, daß der Beklagte zu 18) in der Gerichtsverhandlung im Strafverfahren (Aktenzeichen 46a 81/77 Landgericht Hannover) gesagt haben soll – was er nicht bestreitet – »ich wurde genötigt, in Grohnde meine Rechte selbst in die Hand zu nehmen, weil die Institutionen des Rechtsstaates versagten. Ich will mich von den Vorfällen in Grohnde nicht distanzieren. Wir müssen aktiven Widerstand leisten.«

II. . . . Während dieses Einsatzes wurde der Kläger zu 2) durch einen aus der Masse der gegen die vorgehenden Polizeibeamten kämpfenden Demonstranten geworfenen Gegenstand am Kinn verletzt.

Die Beklagten zu 4) bis 7), 9), 15) und 17) sind dem Grunde nach verpflichtet, dem Kläger zu 2) wegen der bei den Ausschreitungen anlässlich des Vorgehens der Polizei auf dem Südfeld erlittenen Verletzungen Schmerzensgeld zu zahlen. Für die Begründung ihrer Haftung kommt es – wie oben ausgeführt – nicht darauf an, ob sie gerade diese Verletzungen selbst verursacht haben. Wegen ihrer Teilnahme als Mitäter oder Gehilfe an den anlässlich der Räumung des Süd- und Ostfeldes gemeinschaftlich begangenen Körperverletzungs- und Sachbeschädigungshandlungen haften sie für die dadurch insgesamt entstandenen Schäden als Gesamtschuldner.

Wegen der Höhe der Schmerzensgeldforderung ist weitere Beweiserhebung erforderlich

Das OLG Karlsruhe war höchste Tatsacheninstanz in Verfahren aus Anlaß heftiger Demonstrationen gegen Fahrpreiserhöhungen in der Stadt Heidelberg im Jahre 1975. Es geht über das LG Hannover hinaus, indem es auf den Nachweis der Beteiligung an einzelnen schadensverursachenden Handlungen, ja an der Demonstration überhaupt verzichtet. Sein Ansatzpunkt liegt in der Qualifizierung einer Demonstration als einer »Gefahrenquelle«, die eine »Gefahrabwendungspflicht« begründe. Dieser Ansatz ist bereits in den früheren Entscheidungen vom 23. 6. 78 (»Begonien-Fall«, unten a.) und vom 28. 11. 79 (»Oberverwaltungsrats-Beinbruch«, unten b.), angelegt, wenn auch noch durch gewisse Eingrenzungen und die Zurückweisungen der Klagen und Berufungen verdeckt. Mochte man nach der Begonien-Entscheidung noch auf Formeln der Haftungsbegrenzung vertraut haben – sonst »würde jeder Journalist, Politiker, Rechtsanwalt oder Pfarrer für alle Schäden haften, die sich irgendwie mit seiner sich an das Publikum wendenden Tätigkeit in Verbindung bringen lassen« –, so sieht man sich nach dem Verfahren gegen Volker Hurrle (unten c.) eines Anderen belehrt. V. Hurrle war, wenn überhaupt, allenfalls jener eben angesprochene Journalist, aber er war natürlich auch (so das OLG) »führendes Mitglied des KBW«, der die Demonstrationen organisiert habe. Hier fallen letzte Schranken, und die Rädelsführer-Theorie feiert zivilrechtlich fröhlich' Urständ. In diesem Verfahren ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden. Im übrigen bestätigen auch diese Fälle die beobachtete Steigerung im Anspruchsdenken der öffentlichen Instanzen. Hatte es sich zunächst lediglich um die Verletzung einer Sache, dann einer Person gehandelt, gegen die sich die Demonstrationen keineswegs richteten, also Schädigungen allenfalls »gelegentlich« der Demonstrationen, so wurden im Hurrle-Verfahren die Beeinträchtigungen der Staatsgewalt selber verhandelt.

a. Urteil des OLG Karlsruhe vom 23. 6. 1978 – 10 U 220/77 – (Begonien-Fall)

*Tatbestand*

Die Beklagten Ziffern 2–4 sind Mitglieder des Kommunistischen Bundes Westdeutschlands (KBW) und waren bzw. sind in dessen Ortsgruppe Heidelberg (in erster Instanz Beklagte zu 1) aktiv tätig. Die klagende Stadt fordert von den Beklagten Ersatz desjenigen Schadens, welcher bei den in der Zeit vom 19. 6. bis zum 26. 6. 1975 von Mitgliedern des KBW und Sympathisanten auf dem Bismarckplatz in Heidelberg durchgeführten Demonstrationen an den dort angelegt gewesenen Blumenbeeten durch Zertreten angerichtet wurde, und hat sie beim Landgericht Heidelberg auf Zahlung von 5779,70 DM nebst 4% Zinsen ab Rechtshängigkeit verklagt. . . .

Das Landgericht hat die Klage, soweit sie gegen die Beklagte zu 1 gerichtet war, durch Urteil vom 19. 8. 1977 mangels Parteifähigkeit als unzulässig abgewiesen, die Beklagten Ziffern 2–4 jedoch antragsgemäß verurteilt. . . .

Gegen diese Entscheidung haben die Beklagten Ziffern 2–4 Berufung eingelegt. Sie rügen . . . Die Annahme einer Verkehrssicherungspflicht scheitere schon daran, daß sie – die Beklagten zu 2–4 nichts in den Verkehr gebracht hätten. Die Demonstrationsteilnehmer hätten sich selbst in Verkehr gebracht. Ihre – der Berufungsführer – Haftung entfalle im übrigen schon deswegen, weil sie keine Tatbeiträge gesetzt hätten. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß die Schäden erst am 25. und am 26. 6. 1975 angerichtet worden seien. Die Beklagten Ziffern 2 und 3 hätten aber schon ab dem 23. 6. 1975 außerhalb von Heidelberg eine Freiheitsstrafe verbüßt. Es sei weiter nichts festgestellt worden, als daß der Zweitbeklagte am 19. 6. 1975 eine Rede gehalten und der Drittbeklagte am 21. 6. 1975 an einer anderen Stelle an der Demonstration teilgenommen habe. Das genüge nicht. Bei der Beklagten zu 4 fehle überhaupt jeder Anhaltspunkt, der auf eine irgendwie geartete Beteiligung hinweise. . . .

Die Berufung ist zulässig und begründet . . .

Die Rechtswidrigkeit der Sachbeschädigungen entfällt nicht dadurch, daß die Teilnehmer an den Demonstrationen das Recht auf freie Meinungsäußerung hatten (Art. 5 GG). Dieses Grundrecht ist nur auf den geistigen Kampf der Meinungen angelegt und gibt nicht die Befugnis zur Gewaltanwendung (BGH, NJW 1972/1366, 1367 sowie 1571, 1573). Auch die Tatsache, daß die Demonstrationen nicht das Werk einzelner Bürger, sondern eine Aktion des KBW waren, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Zwar ist es den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland unbenommen, Parteien zu gründen oder ihnen beizutreten. Ein solcher Zusammenschluß gibt den Organen und Mitgliedern aber nur das Recht, legitime öffentliche Aufgaben im Rahmen der Zielsetzung wahrzunehmen. Den Mitgliedern des KBW und ihren Sympathisanten war es somit gestattet, sich zu versammeln und ihre Empörung über die Erhöhung der Fahrpreise kundzutun. Fremdes Eigentum durfte dabei aber nicht angetastet werden. Das war nicht mehr legitim (OLG Karlsruhe, NJW 1974/1824, 1825).

Die Beklagten zu 2-4 haften indessen nur, wenn sie entweder Beteiligte im Sinne des § 830 BGB waren oder wenn sie eine Gefahrenquelle schufen und es unterließen, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen (vgl. Palandt-Thomas, Komm, zum BGB 37. Aufl., § 823 Anm. 8 und die dortigen zahlreichen Zitate). Diese Voraussetzungen sind nicht voll erfüllt . . .

Es ist nicht nachgewiesen, daß die Beklagten zu 2-4 in irgendeiner Weise die Zerstörung der Blumenbeete in ihrem Willen mit Miträter-, Anstifter- oder Gehilfenvorsatz aufgenommen hatten. Der Zorn der Demonstranten und damit auch der Berufungsführer richtete sich gegen die Preiserhöhungen und damit gegen alles, was mit dem Schienenverkehr in Heidelberg zu tun hatte. Unter diesen Umständen wäre es denkbar gewesen, daß einige Demonstrationsteilnehmer eine Zerstörung oder Beschädigung von Straßenbahnwagen oder -schienen in Erwägung zogen und die Beklagten zu 2-4 meinten, etwaige derartige Maßnahmen nicht verhindern zu sollen. In diesem Falle wäre die Anwendung des § 830 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 BGB naheliegend gewesen. Die Zerstörung von Blumenbeeten war aber eine entfernte Möglichkeit, so daß nicht ohne weiteres angenommen werden kann, die Berufungsführer hätten dies in einer der in § 830 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 BGB genannten Beteiligungsformen in ihren Willen aufgenommen.

Das Landgericht hat auch § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB richtig ausgelegt. Mit dem Begriff »Handlung« ist nur die unmittelbar gefährdende Handlung gemeint. Das ist das Zertrampeln der Beete. Daß einer der Berufungsführer daran beteiligt war, ist nicht nachgewiesen. Die Teilnahme an der Demonstration im allgemeinen genügt nicht. Eine Demonstration als solche ist zunächst ungefährlich. Kommt es dabei indessen zu Eskalationen, dann sind nur *diese* die Handlungen im Sinne des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Wie bereits ausgeführt worden ist, ist es ein allgemeiner aus § 823 BGB zu schließender Grundsatz des Haftungsrechts, daß derjenige, welcher eine Gefahrenquelle schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen hat. Auch eine Demonstration kann eine Gefahrenquelle sein, wenn sie nicht nur den Sinn hat, eine Kritik in der Öffentlichkeit zu äußern, sondern darüber hinaus bezweckt, Emotionen und Haßgefühle zu wecken oder bereits vorhandene zu verstärken, wenn weiter ein polizeilicher Einsatz nicht nur in Kauf genommen, sondern geradezu gewünscht wird und wenn schließlich die Anwendung von Gewalt nicht nur eine mögliche, sondern sogar eine sehr wahrscheinliche Folge der Gesamtsituation ist. Diese Voraussetzungen liegen hier zwar vor. Wäre mit der Aufforderung zum Demonstrieren nur ein öffentlicher Protest bezweckt gewesen, dann hätte eine 1-2stündige Kundgebung und die vorherige Information der Nachrichtenmedien genügt. Die Tatsache, daß die Demonstrationen sich jedoch über eine Woche hinweg erstreckten und der Einsatz der Polizei die Demonstranten nicht davon abhielt, wieder auf die Straße zu gehen, beweist, daß man auf einen friedlichen Verlauf keinen Wert legte und die Konfrontation suchte. Die Demonstrationen waren daher eine Gefahrenquelle im Sinne des § 823 BGB. Diese wurde auch von den Berufungsführern geschaffen; denn sie gehörten zur Prominenz des KBW in Heidelberg und waren, wie das Landgericht zutreffend dargelegt hat, bei der Vorbereitung und jedenfalls beim Beginn der Demonstrationen führend tätig. Damit hatten sie die Pflicht, die zum Schutze Dritter notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Wie das Landgericht aus der Beweisaufnahme weiter richtig geschlossen hat, trafen die Berufungsführer indessen keine Sicherungsvorkehrungen.

Trotzdem haften die Beklagten Ziffern 2 bis 4 nicht aus § 823 BGB. Die Sicherungspflicht gilt nämlich nicht schrankenlos. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in seinem Urteil vom 10. 4.

1974 (a. a. O.) entschieden, daß die Studentenschaft für die durch Wandverschmierungen in einem Hörsaal entstandenen Schäden haftet, wenn der AStA zuvor in diesem Saal zu einem »aktiven Proteststreik« aufgerufen hatte, aufgrund bereits vorhandener Emotionen und Haßgefühle mit derartigen Maßnahmen rechnen mußte und es trotzdem unterließ, durch geeignete Maßnahmen, die Verschmierungen zu verhindern; aus diesem vorangegangenen Tun ergebe sich eine Garantenstellung. Daran ist festzuhalten. Der vorliegende Fall liegt aber in den entscheidenden Punkten anders. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Möglichkeit der Beschädigung von Blumenbeeten eine entferntere war, mit der beim Aufruf zum Demonstrieren nicht unbedingt gerechnet zu werden brauchte. Die genannte Abwendungspflicht kann sich aber bei vernünftiger Betrachtung nur auf diejenigen Rechtsverletzungen beziehen, welche im unmittelbaren und engen Zusammenhang mit der geschaffenen gefahrträchtigen Situation stehen und die eine fast zwangsläufige Folge darstellen. Dies wäre hier nur dann der Fall gewesen, wenn es zur Beschädigung oder Zerstörung von Verkehrsmitteln, zur Behinderung von im Einsatz befindlichen Straßenbahnwagen oder zum Aufreißen des Straßenpflasters und dergleichen gekommen wäre. Wäre die weite Auffassung des Landgerichts richtig, dann würde dies zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Haftungsausuferung führen. Dann würde jeder Journalist, Politiker, Rechtsanwalt oder Pfarrer für alle Schäden haften, die sich irgendwie mit seiner sich an das Publikum wendenden Tätigkeit in Verbindung bringen lassen. Das kann nicht Rechtens sein. Aus diesen Gründen kommt der Senat zum Ergebnis, daß das bloße Organisieren und Leiten der Demonstrationen noch nicht genügt, um die Beklagten zu 2-4 zu verurteilen. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Klage abzuweisen. . . .

*b. Urteil des OLG Karlsruhe vom 28. 11. 1979 – 7 U 73/79 –  
(Oberverwaltungsrats-Beinbruch)*

*Tatbestand*

Am 19. 6. 1975 fand in Heidelberg eine von der damaligen Ortsgruppe Heidelberg der Beklagten Ziffer 1) (KBW/Bezirk Unterer Neckar), für die die Beklagten Ziffer 2)–4) aktiv tätig waren bzw. noch sind, angemeldete und zunächst genehmigte Demonstration gegen die Fahrpreiserhöhung der Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG statt. Im Verlaufe der Demonstration wurde der bei der Klägerin (Stadt Heidelberg) beschäftigte Oberverwaltungsrat H., der sich von seiner Dienststelle aus auf dem Heimweg befand, auf der Hauptstraße in der Nähe des Bismarckplatzes angeblich von Demonstranten umgestoßen und zog sich einen Beinbruch zu.

Die Klägerin hat aus übergegangenem Recht die Beklagten auf Zahlung von 16 633,08 DM nebst Zinsen Schadensersatz und auf Feststellung zukünftiger Schadensersatzverpflichtung verklagt . . .

Das Landgericht hat durch Urteil vom 26. 1. 1979, auf das Bezug genommen wird, die Klage abgewiesen.

*Entscheidungsgründe*

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

1. Das Landgericht hat eine Haftung der Beklagten aus §§ 31, 830 BGB zutreffend verneint.

Denn es spricht nichts dafür, daß die Organe der Beklagten Ziffer 1) und die Beklagten Ziffer 2)–4) die Schädigung einer an der Demonstration unbeteiligten Privatperson durch Demonstranten als Mittäter, Anstifter oder Gehilfen vorsätzlich gewollt hätten. Da die Berufung insoweit keine Beanstandungen erhebt, bedarf es auch keiner weiteren Ausführungen.

2. Das Landgericht hat aber auch eine Haftung der Beklagten aus §§ 31, 823 Abs. 1 BGB zu Recht abgelehnt.

Es gilt, daß Organisatoren einer Demonstration, von der Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen, Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen haben, daß sich aber die Gefahrabwendungspflicht nur auf solche Rechtsverletzungen bezieht, welche unmittelbar und eng mit der geschaffenen gefahrträchtigen Situation zusammenhängen und fast zwangsläufig Folge derselben sind (vgl. Urteil des 10. Senats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 23. 6. 1978 – 10 U 220/77 –). Diesen Rechtsstandpunkt hält auch die Klägerin für richtig. Entgegen ihrer Auffassung sind aber die Voraussetzungen für dessen Anwendung zu ihren Gunsten im

vorliegenden Falle nicht erfüllt. Die Demonstration richtete sich gegen Fahrpreiserhöhung der Heidelberger Straßen- und Bergbahn-AG. Denkbar war deshalb, daß Demonstranten Straßenbahnwagen an der Fahrt hindern, diese gar beschädigen oder zerstören wollten (so 10. Senat a. a. O.) und daß es damit im Zusammenhang auch zu Verletzungen von Personen kommt. Lediglich für solche naheliegenden Möglichkeiten des Schadenseintritts hätten die Beklagten Vorsorge treffen müssen. Denn eine Sicherung, die jede Schädigung einer Person oder Beschädigung einer Sache bei einer Demonstration ausschließt, ist nicht erreichbar. Deshalb können Möglichkeiten des Schadenseintritts bei Demonstrationen, die zwar auch denkbar sind, aber fernliegen, keine Haftung begründen (vgl. Palandt, BGB, 37. Aufl., § 823 Anm. 8a). Die Handlung, die zur Körperverletzung des Beamten geführt hat, stand mit der Demonstration nicht in unmittelbarem Zusammenhang und ist als solche entferntliegende Möglichkeit des Schadenseintritts zu beurteilen. Nach dem Vortrag der Klägerin konnte wegen einer Blockade die Straßenbahn, in der sich auch der Beamte befand, ihre Fahrt nicht mehr fortsetzen. Die Fahrgäste verließen deshalb den Straßenbahnwagen. Der Beamte . . . wollte zu Fuß zum Bismarckplatz gehen und von dort eine sich bietende Fahrmöglichkeit für seinen weiteren Heimweg benutzen. Dabei wurden weder er noch die anderen Fahrgäste von den Demonstranten behelligt. [Der Beamte] wurde nach dem Vortrag der Klägerin von einem Demonstranten unabsichtlich angerempelt. Als er bat, etwas aufzupassen, versetzte ihm einer der Demonstranten von hinten einen kräftigen Stoß so daß er stürzte und sich dabei das Bein brach. Für ein solches Verhalten können die Beklagten nicht verantwortlich gemacht werden. . . .

### *c. Urteil des OLG Karlsruhe vom 2. 7. 1980 – 7 U 196/79 – (Hurre-Verfahren)*

#### *Tatbestand*

Vom 19. 6. bis 28. 6. 1975 fanden in Heidelberg Demonstrationen gegen die beabsichtigte Fahrpreiserhöhung der Heidelberger Straßen- und Bergbahn-AG statt. Dabei kam es zu Zusammenstößen zwischen Demonstranten und der Polizei.

Das Land Baden-Württemberg hat den Beklagten für die Zusammenstöße verantwortlich gemacht und hat mit Mahnbescheid vom 13. 6. 1978 Ersatz von Schäden, die durch Verletzung von Polizeibeamten und durch Beschädigung von Polizeikleidung, Ausrüstungsgegenständen, Dienstfahrzeugen u. a. entstanden sind, in Höhe von 28 362,51 DM nebst 4% Zinsen seit 1. 4. 1978 und 10 DM außergerichtlicher Mahnkosten verlangt und hat nach Zahlung von 1059,31 DM und von 374,87 DM durch Mitverantwortliche den Rechtsstreit teilweise für erledigt erklärt . . .

Das Landgericht hat durch Urteil vom 30. 3. 1979, auf das Bezug genommen wird, die Klage abgewiesen . . .

#### *Entscheidungsgründe*

Die Berufung ist zulässig und begründet.

1. Der Beklagte haftet gemäß § 823 Abs. 1 BGB wegen schuldhafter Verletzung der ihm obliegenden Gefahrabwendungspflicht. Die gegen die beabsichtigte Fahrpreiserhöhung der Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG gerichteten Demonstrationen waren eine Gefahrenquelle i. S. von § 823 BGB. Dies hat das Landgericht in Übereinstimmung mit der Auffassung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Urteile vom 23. 6. 1978 – 10 U 220/77 – und vom 28. 11. 1979 – 7 U 73/79 –) zutreffend angenommen. Der Beklagte hat diese Gefahrenquelle – zusammen mit anderen – geschaffen. In der kommunistischen Hochschulzeitung vom 18. 6. 1975, die in einer Auflage von 4000 Stück erschienen war, wurde zur Teilnahme an einer Demonstration am 19. 6. 1975 gegen die beabsichtigte Gebührenerhöhung der Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG aufgefordert und ausgeführt:

»Am Donnerstag, zum Zeitpunkt der nächsten Gemeinderatssitzung muß der Bismarckplatz zum Zentrum des Widerstandes werden. Am Donnerstag muß der Straßen- und Busverkehr ruhen . . .«

»Die Staatsmacht mit dem Willen des Volkes zu konfrontieren, das muß der nächste Schritt sein. Dies kann nur in Blockade geschehen, das Vorgehen dabei soll am Donnerstag an der Mensa beraten werden.«

Am 19., 20. und 21. 6. 1975 fanden Demonstrationen mit wiederholten Blockaden des Straßenbahn- und Busverkehrs statt. Gegen die Polizeibeamten, die diese Blockaden aufzulösen versuchten, wurde von den Demonstranten Widerstand geleistet.

In der Ausgabe der Kommunistischen Hochschulzeitung vom 24. 6. 1975, die wiederum mit einer Auflage von 4000 Stück erschienen war, wurden die Blockaden der vergangenen Tage und der Widerstand gegen die Polizei geschildert und ausgeführt:

»Auf der Straße sind Blockaden das einzig wirksame Mittel, um den Widerstand der Bevölkerung zu organisieren.«

»Mittwoch, 16.30 Uhr alle zur Hauptstraße«.

Demnach besteht kein Zweifel, daß die Artikel Aufrufe zur Blockade und zum Widerstand gegen die Polizei beinhalteten. Der Beklagte hat diese Artikel verfaßt und als presserechtlich verantwortlicher Redakteur der kommunistischen Hochschulzeitung veröffentlicht. Dies bestreitet der Beklagte zwar. Er ist aber widerlegt durch seine Einlassung im Strafverfahren vor dem Landgericht Heidelberg. Dort hat er nämlich ausweislich des Urteils der 2. Strafkammer des Landgerichts Heidelberg vom 11. 2. 1977 (4 Ns 95/76) die jetzige Behauptung des klagenden Landes nicht in Abrede gestellt. Hinzu kommt noch, daß der Beklagte nach dem unwidersprochenen Vorbringen des klagenden Landes führendes Mitglied des Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW) war. Der KBW hat aber die Demonstrationen organisiert und geleitet und durch Blockaden die Konfrontation mit der Polizei gesucht (10. Senat a. a. O.).

Da die Demonstrationen eine Gefahrenquelle darstellten, hätten Vorkehrungen zum Schutze Dritter getroffen werden müssen. Diese Pflicht hat jeder, der eine Gefahrenquelle schafft, somit hatte sie auch der Beklagte (10. und 7. Senat a. a. O.). Der Beklagte war auch entgegen seinem Vorbringen in der Lage, solche Maßnahmen zusammen mit den Funktionären der KBW zu treffen. Er hatte nämlich eine führende Stellung bei der Vorbereitung und Durchführung der Demonstrationen. Dies ergibt sich aus folgendem: Der Beklagte war Mitglied der KBW (scil.: Ortsgruppe), die die Demonstrationen veranstaltet hat. Zudem war er presserechtlich verantwortlicher Redakteur der Kommunistischen Hochschulzeitung. Diese wurde von der Kommunistischen Hochschulgruppe herausgegeben. Dies war eine Studentenorganisation des KBW. Schließlich war der Beklagte Verfasser der beiden Artikel vom 18. und 24. 6. 1975.

Die Gefahrenabwendungspflicht erstreckte sich auch entgegen der Auffassung des Landgerichts auf Rechtsverletzungen gegenüber Polizeibeamten. Der KBW und der Beklagte als eines seiner führenden Mitglieder haben auf einen friedlichen Verlauf der Demonstrationen keinen Wert gelegt und die Konfrontation mit der Polizei gesucht. Verletzungen von Polizeibeamten und Beschädigungen von Polizeikleidung, Ausrüstungsgegenständen, Dienstfahrzeugen u. a. waren deshalb unmittelbare Folge der von dem Beklagten und den anderen Mitverantwortlichen geschaffenen Situation (vgl. 10. und 7. Senat a. a. O.). Die Ansicht des Landgerichts, die Gefahrenabwendungspflicht könne nicht auf Polizeibeamte erstreckt werden, weil diese nicht unmittelbar, sondern erst durch ihren eigenen Eingriff gefährdet und zu Schaden gekommen seien, kann nicht gefolgt werden. Die Blockade des Straßenbahn- und Busverkehrs war rechtswidrig. Die Polizeibeamten waren deshalb herausgefordert zum Eingreifen und verpflichtet, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

Die Auffassung des Landgerichts, eine Haftung käme nicht in Frage, weil nicht nachgewiesen sei, daß der Verstoß gegen die Gefahrenabwendungspflicht durch den Beklagten ursächlich für den eingetretenen Schaden geworden sei, kann nicht beigetreten werden. Der KBW und seine führenden Mitglieder, zu der der Beklagte gehörte, hätten zur Teilnahme an einer friedlichen Kundgebung gegen die beabsichtigte Fahrpreiserhöhung aufrufen und eine ausreichende Zahl von Ordnern zur Überwachung bereitstellen sollen. Die Kundgebung wäre dann nach der Überzeugung des Senats ohne Blockade und Ausschreitung gegen die Polizeibeamten verlaufen.

2. Kein Zweifel besteht, daß dem Land ein Schaden von 28 362,51 DM entstanden ist. Es hat den Schaden spezifiziert dargetan und Belege vorgelegt. Demgegenüber ist das Bestreiten des Beklagten ohne Substanz. Nach Abzug der nach Klagerhebung von Mitverantwortlichen geleisteten Zahlungen in Höhe von 1059,31 DM und 374,87 DM ergibt sich noch ein Schaden von 26 928,33 DM.

Den Schaden hat das Land nach dem Polizeigesetz für Baden-Württemberg auch nicht selbst zu tragen, wie der Beklagte meint. Es handelt sich nicht um Kosten, die durch polizeiliche Maßnahmen, nämlich durch Heranziehung von Polizeikräften zu den Demonstrationen, entstanden sind. Solche Kosten könnten nur verlangt werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 81 PolG). Es geht hier vielmehr um Kosten, die der Polizei durch Gewaltanwendung entstanden sind, für die der Beklagte wegen Verletzung der ihm obliegenden Gefahrenabwendungspflicht haftet. . . .

In einer dritten Fallgruppe geht es um den Schaden, den der Staat in den Personen seiner Polizeibeamten erleidet, wenn diese sich als Verfolger bemühen, eines Fliehenden habhaft zu werden, und dabei selbst zu Fall und Schaden kommen. Über die Haftung desjenigen, der sich einer berechtigten polizeilichen Verfolgung durch Flucht entzieht, für den dabei entstehenden Körperschaden des Verfolgenden hat der Bundesgerichtshof bereits Grundsatzentscheidungen getroffen.<sup>6</sup> Der hier dokumentierte Fall macht nun deutlich, wie leicht eine solche Haftung gerade aus Anlaß von Geschehnissen in Verbindung mit Demonstrationen entstehen kann. Dabei besteht auch ein innerer Bezug zu den vorher besprochenen Fällen, indem dort angesprochene Gesichtspunkte hier reproduziert werden.

Hier liegt nämlich der Schwerpunkt des Ansatzes in Feststellungen, die – bisher – in den anderen Fällen die Abrundung des Verdiktes über das Verhalten der Demonstrationsteilnehmer darstellten: ob der Polizeieinsatz »herausgefordert« war und ob sich der Verfolgende auch entsprechend herausgefordert »fühlen durfte«. Ist das der Fall, soll sich die Haftung dennoch auf die »gesteigerten Risiken« der Verfolgung beschränken. Mit deren Ermittlung geht man allerdings großzügig um, so daß die Rechtspraxis die Qualität annimmt, wie sie für das Grohnde-Urteil des LG Hannover konstatiert wurde. Hält man sich die Beschreibung der Umstände vor Augen, die laut OLG Hamm zu einer »gesteigerten und herausgeforderten Gefahrensituation« führen sollen (vorletzter Abschnitt) – nämlich: »eine der Polizei feindselig gegenüberstehende Menschenmenge«, »Hektik der Situation«, »Rufe der Mitdemonstranten« –, so erkennt man wohl selbst für Demonstrationen geringer oder ohne Militanz (wenn es denn überhaupt zum Polizeieingriff kommt) eher typische denn herausgehobene, »gesteigerte« Konstellationen. Die Leichtigkeit, mit der das OLG Karlsruhe erklären kann, der Einsatz der Polizei sei »erwünscht« gewesen (Begonien-Fall) sowie die Blockade der Straßenbahnen rechtswidrig und der Einsatz »deshalb herausgefordert«, macht deutlich, welche Realität den Formeln der angeblichen Haftungsbegrenzung beikommt.

Dokumentiert ist das Teil-Grundurteil in dieser Sache, mit dem der bezifferte Klagantrag für gerechtfertigt erklärt wurde. Der BGH hat dem Beklagten mit Beschluß vom 3. 5. 79 »mangels Erfolgsaussicht« das Armenrecht verweigert (VI ZR 257/78). Nach einem weiteren Teilurteil des OLG Hamm vom 4. 2. 80 einigten sich die Parteien schließlich im Vergleichswege auf eine endgültige Zahlungspflicht des Beklagten i. H. v. ca. DM 20 000.

### *Tatbestand*

Am 21. Juni 1974 fand gegen 17.00 Uhr auf der Ludgeristraße in Münster eine genehmigte Demonstration statt. Unter den Demonstranten befand sich der Beklagte. Als anlässlich dieser Demonstration jemand Flugblätter verteilen wollte, was nicht genehmigt war, griff die Polizei ein. Im Anschluß an die Festnahme eines Flugblattverteilers zur Personalienfeststellung und Rufen aus den Reihen der Demonstranten wie »Bullen, Schweine, Mörder«, kam es zwischen Demonstranten, darunter dem Beklagten, und dem Leiter des Polizeieinsatzes, dem Polizeihauptkommissar Z., zu einer »Rangelei«.

Z. wurde verletzt. Darüber, wie das geschehen ist und welche Verletzungen und Verletzungsfolgen er davongetragen hat, gehen die Darstellungen der Parteien auseinander. . . .

Das klagende Land hat Ersatz der von ihm in der Zeit vom 21. Juni 1974 bis 12. Juli 1975 während der Dienstunfähigkeit des Polizeibeamten Z. weiter gezahlten Dienstbezüge und der

<sup>6</sup> Vgl. etwa U. v. 13. 7. 71 – VI ZR 125/70 – BGHZ 57, 25 = NJW 1971, 1980; U. v. 13. 7. 71 – VI ZR 165/69 – NJW 1971, 1982; U. v. 29. 10. 1974 BGHZ 63, 189.

aus Anlaß der Verletzungen und der Beschädigung der Dienstbekleidung erbrachten und mit 51 255,70 DM bezifferten Aufwendungen verlangt und weiterhin die Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für Zukunftsschäden begehrt. . . .

Das Landgericht hat . . . die Klage abgewiesen. Es hat es nicht als erwiesen angesehen, daß der Beklagte gegenüber Z. tötlich geworden ist. Im übrigen hat es – ausgehend von der eigenen Darstellung des Beklagten – diesem den Sturz Z.'s bei der Verfolgung nicht zugerechnet, weil dieser nicht im Rahmen eines gesteigerten Verfolgungsrisikos geschehen sei. . . .

### *Entscheidungsgründe*

Die Berufung des Landes Nordrhein-Westfalen ist . . . begründet.

Den Beklagten trifft schon nach seinem eigenen Vortrag die Haftung für die auf den Kläger nach § 99 LBG übergegangenen Ansprüche des bei der Verfolgung des Beklagten zu Schaden gekommenen Polizeibeamten. . . .

Der Sturz des verfolgenden Polizeibeamten bei einer Verfolgung ist nichts Außergewöhnliches und Unwahrscheinliches. Ein solcher ist vielmehr naheliegend, und zwar besonders dann, wenn – legt man die vom Beklagten nicht beanstandete, seine Darstellung bestätigende Aussage der Zeugin . . . zugrunde – der Beklagte einen Haken geschlagen und der Beamte dann »irgendwie« hingefallen ist. Dabei kann für den adäquaten Kausalzusammenhang dahinstehen, ob der Beamte ausgerutscht oder über einen in der Nähe befindlichen Blumenkübel gestolpert oder mit »Hilfe« eines Dritten zu Fall gekommen ist. Das Vorgehen des Polizeihauptkommissars Z. als Einsatzleiter der den Demonstrationszug begleitenden Polizeibeamten, war rechtmäßig. Unabhängig von der Frage des rechtmäßigen polizeilichen Handelns gegenüber den Flugblätter verteilenden Demonstranten, war Z. zur Personenfeststellung und eventuellen Sistierung von sich weigernden Personen schon wegen der auch vom Beklagten nicht bestrittenen, beleidigenden und nach § 185 StGB strafbaren Beschimpfungen der Polizei durch Demonstrationsteilnehmer, wie »Bullen, Schweine und Mörder« befugt.

Die bei der Verfolgung erlittenen Verletzungen Z.'s sind dem Beklagten auch objektiv zuzurechnen. Der BGH hat anerkannt, daß eine Haftung des Verfolgten für die Verletzungs- und Schadensfolgen dann gerechtfertigt ist, wenn es sich um die Verwirklichung eines gesteigerten Risikos der Verfolgung handelt (BGH NJW 1971, 1980, 1982 mit weiteren Nachweisen). Das normale Risiko des Eingreifenden soll der Verfolgte dabei nicht zu tragen haben. In beiden Parallelentscheidungen des BGH ging es in einem Fall um die Verfolgung eines Flüchtenden über eine steile Treppe, in dem anderen Fall um die Verfolgung über eine feuchte Rasenfläche. Während bei dem Sturz über die steile Treppe die Verwirklichung des gesteigerten Verfolgungsrisikos angenommen wurde, wurde bei dem Ausgleiten auf dem Rasen die Verwirklichung eines allgemeinen Lebensrisikos angenommen. Ausgehend von diesen beiden Fällen als Maßstab für den vom Beklagten geschilderten Hergang, ergibt sich in anderer Wertung, als sie das Landgericht vorgenommen hat, daß die Verletzungen einem gesteigerten Verfolgungsrisiko entspringen.

Wenn der Beklagte als Demonstrationsteilnehmer sich der berechtigten Personenfeststellung durch »Gerangel« wegen seiner Auffassung »unberechtigten« Versuchs der Festnahme entzieht und flüchtet, dann hat er ohne Notwendigkeit eine Lage erhöhter Verletzungsgefahr für Z. geschaffen. Die für diesen bestehende Verpflichtung, bei Gesetzesverletzungen einzugreifen, hat auch die Verfolgung potentieller Täter zum Inhalt. Die dabei nicht unerhebliche Gefährdung des Beamten bei der Verfolgung durch eine der Polizei feindselig gegenüber stehende Menschenmenge war für den Beklagten erkennbar, zumal sich vorher auch schon andere Personen an dem »Gerangel« beteiligt hatten. Wenn der Beamte in der Hektik der Situation unter den Rufen der Mitdemonstranten entweder von selbst zu Fall gekommen oder durch Dritte zu Fall gebracht worden ist, dann ist das in einer gesteigerten und vom Beklagten herausgeforderten Gefahrensituation geschehen. Eine zusätzliche Risikosteigerung hat der Beklagte zudem noch geschaffen, indem er nach der Aussage der Zeugin . . . einen Haken geschlagen hat. In einer solchen Situation ist das Hinfallen des Verfolgers eine nahe liegende Möglichkeit. Wenn der Beklagte das schon nicht gewollt hat, so war das für ihn zumindest erkennbar.

Das Verfolgungsrisiko steht auch nicht außer Verhältnis zu dem Verhalten des Beklagten und dem noch drohenden Schaden bei einem außer Kontrolle geraten der Demonstration. Dabei kommt es nicht darauf an, welche Folgen letztlich das eingetragene Risiko gehabt hat. Entscheidend ist die durch den Polizeibeamten bei Beginn der Verfolgung erkennbare Gefahrenlage. Andererseits braucht sich für das Verschulden des Beklagten bei der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Vorausssehbarkeit nicht auf die tatsächlich eingetretenen Schäden zu



erstrecken, sondern darauf, daß der Beamte irgendwie zu Schaden kommen kann und daß dies auf die von ihm veranlaßte Verfolgung zurückzuführen ist. Bei dem vorausgegangenen »Gerangel« mit mehreren Personen und der durch die Beschimpfungen der Polizei aufgeheizten Atmosphäre war ein Stürzen des Verfolgers – besonders auch im Hinblick auf das Hakenschlagen des Beklagten – mit oder ohne »Hilfe« anderer durchaus vorhersehbar. Ein mitwirkendes Verschulden des Polizeibeamten ist nicht ersichtlich.

### B. Polizeieinsatzkosten

Neben den Schadensersatzansprüchen hat der Staat die Möglichkeit entdeckt, sich die »Betriebskosten« für den Einsatz der Sicherheits- und Ordnungskräfte erstatten zu lassen, wenn zwar schon nicht die reinen Vorhaltekosten (wie lange noch?), dann wenigstens die Aufwendungen für die Vornahme von Amtshandlungen. Vehikel ist einmal mehr die »Herausforderung« des Einsatzes der staatlichen Gewaltmittel, hier in Gestalt des gebührenrechtlichen Veranlasser-Prinzips, nach dem der Störer in Anspruch genommen werden soll. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat hier durch sein Urteil vom 3. 5. 77 – Arndtstraße –<sup>7</sup> »bahnbrechend« gewirkt. Zur Rechtsgrundlage diente das nds. Verwaltungskostengesetz, das die Kostenerhebung »für Amtshandlungen im Verwaltungszwangsverfahren« (§ 17 Abs. 1) erlaubt: »Die Kosten trägt derjenige, gegen den sich der Verwaltungszwang richtet (Pflichtiger)« (§ 17 Abs. 2), derjenige, »der zu der Amtshandlung Anlaß gegeben hat« (§ 5 Abs. 1).

Ob damit und mit der zwischenzeitlich eingeführten Polizeigebührenordnung tragfähige Rechtsgrundlagen geschaffen wurden, dürfte zweifelhaft bleiben. Staatsaufgabenbestimmungen, Grundsätze des Gebührenrechts, geltende Kostenvorschriften lassen daran zweifeln, ohne daß dies hier näher ausgeführt werden kann. Zu Recht weist immerhin Kühling<sup>8</sup> auf die Problematik hin, die sich aus der Doppelfunktion der Polizei in ihren präventiv-polizeilichen und ihren strafverfolgungsrechtlichen Aufgaben<sup>9</sup> ergibt. Für Kosten der Strafverfolgung ist aber § 464a StPO sedes materiae: danach käme der »Nur-Störer« oft schlechter weg als der Störer und zugleich strafrechtlich Verurteilte. Kühlings Wertung: »Vieles spricht dafür, daß die Innenverwaltungen auf dem falschen Weg sind, wenn sie versuchen, den Fiskus durch unnachsichtige Gebührenregelungen für Polizeieinsätze zu entlasten oder sich dadurch ein zusätzliches Abschreckungspotential zuzulegen.«

Der nachfolgende Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Hannover, ergangen in 119 Verfahren, verdeutlicht die Problematik. Der Kläger hielt sich mit ca. 200 anderen Personen im sog. Anti-Atom-Dorf Grohnde auf, als dieses am 23. 8. 77 geräumt wurde.<sup>10</sup> Mit dem angefochtenen Leistungs(Widerspruchs)bescheid hatte die Bezirksregierung Hannover Polizeikosten, die insgesamt mit 212 133,- DM veranschlagt wurden, in anteiliger Höhe von 1060,66 DM geltend gemacht.

*Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Hannover vom 27. 2. 1981 – 6 VG A 113/80 u. a. – (Anti-Atom-Dorf Grohnde – Polizeikosten)*

#### *Aus den Gründen:*

... Die Beklagte kann die Kostenforderung weder auf die in den Bescheiden genannten Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 7. 5. 1962 (NdsGVBl. 43), zuletzt geändert

<sup>7</sup> DVBl. 1977, 832 (V OVG A 25/76).

<sup>8</sup> DVBl. 1981, 315; Kühling ist Richter am BVerwG.

<sup>9</sup> Vgl. dazu Preuß in KJ 81, 109.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Urteil des VG Hannover – 6 VG A 557/77 u. a. – vom 14. 5. 1980, abgedruckt in KJ 81, 83 ff.; dort ist sowohl der Sachverhalt als auch die rechtliche Begründung für die Rechtswidrigkeit der ordnungsbehördlichen Grundverfügung, die hier eine Rolle spielt, wiedergegeben.

durch Gesetz vom 2. 12. 1974 (NdsGVBl. 531), – NdsVwKG – noch auf andere Vorschriften des öffentlichen Rechts stützen.

Soweit §§ 17 Abs. 1; 13 Abs. 1 Satz 1 NdsVwKG es der Behörde gestatten, Kosten – das sind Gebühren und Auslagen – gegenüber dem Pflichtigen (vgl. dazu §§ 17 Abs. 2 Satz 1; 5 Abs. 1 Satz 1 NdsVwKG) durch Leistungsbescheid geltend zu machen (zu dieser Möglichkeit im vergleichbaren Fall einer Hausbesetzung – »Fall Arndtstraße« – vgl.: VG Hannover, Urt. v. 9. 12. 1974 – VI A 89/73 –, S. 13; OVG Lüneburg, Urt. v. 3. 5. 1977 – V OVG A 25/76 –, S. 13/14; vgl. zum Leistungsbescheid allgemein ferner: BVerwG, Urt. v. 24. 6. 1966 – BVerwG VI C 183.62 –, BVerwGE 24, 225, 227 ff., sowie – kritisch – Drews-Wacke-Vogel-Martens, Gefahrenabwehr I, 8. Aufl., § 15, 5., S. 478; Wolff-Bachof Verwaltungsrecht I, 9. Aufl., S. 354/355), setzt das Verwaltungskostenrecht nämlich voraus, daß die »Amtshandlung«, deren Kosten erstattet werden sollen, ihrerseits rechtmäßig gewesen ist. Das folgt aus § 5 Abs. 1 Satz 1 NdsVwKG; denn kostenpflichtig wird nur derjenige, der zu der Amtshandlung »Anlaß gegeben hat«. Diese Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 1 NdsVwKG entspricht der Auffassung beider mit dem »Fall Arndtstraße« befaßter Gerichte, die deshalb eine Nachprüfung für erforderlich gehalten haben, ob die damaligen Vollzugsmaßnahmen durch gesetzliche Vorschriften gedeckt gewesen waren (vgl. VG Hannover, Urt. v. 9. 12. 1974, S. 14 ff.; OVG Lüneburg, Urt. v. 3. 5. 1977, S. 21 ff.).

Die Räumung des sog. »Anti-Atom-Dorfs Grohnde« am 23. 8. 1977 durch die Vollzugspolizei, die beim Regierungspräsidenten in Hannover ressortierte (vgl. § 52 Abs. 1, 2 Buchst. c des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 6. 1951 – NdsGVBl. Sb I 89 –, zum Zeitpunkt der Räumung zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 12. 1974 – NdsGVBl. 535 – SOG 74 –), war aber weder als Durchsetzung der gemeindlichen (Grund-)Verfügung vom 22./23. 8. 1977 rechtens, noch konnte die Vollzugspolizei zu diesem Zeitpunkt rechtmäßigerweise selbständig aufgrund des § 1 Abs. 1 SOG 74 einschreiten.

... Die Anwendung unmittelbaren Zwangs war nicht rechtens, weil es an einer rechtmäßigen Verfügung fehlte, die hätte nach §§ 35 ff. SOG 74 vollzogen werden dürfen. Zwischen der »Maßnahme«, die vollzogen werden soll, und dem »Vollzug« selbst muß immer eine so ausreichend bemessene Frist liegen, daß der Betroffene noch Rechtsschutz durch ein Gericht erlangen kann... Nur eine solche Auslegung einfachen Gesetzesrechts wird der Rechtsschutz-Garantie des Art. 19 Abs. 4 GG gerecht...

Die Räumung des Geländes am 23. 8. 1977 läßt sich auch nicht im Weg einer »Umdeutung« selbständig mit §§ 34 Abs. 1; 1 Abs. 1 SOG 74 rechtfertigen.

Es ist schon nicht erkennbar, daß es gerade am 23. 8. 1977 besondere, akute Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren galt. Das kann indessen dahinstehen; denn zu Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 SOG 74 wären auch dann nicht die »Polizeibehörden« i. S. des § 2 Abs. 2 SOG 74, sondern vorrangig die »Verwaltungsbehörden« i. S. des § 2 Abs. 1 SOG 74 berufen gewesen. Das folgt aus § 2 Abs. 1 SOG 74.

Da der Gemeindedirektor der zuständigen Ordnungsbehörde (vgl. § 46 Abs. 2 SOG 74) am 23. 8. 1977 vor Ort anwesend war, lassen sich keine Gesichtspunkte erkennen, die ein Eingreifen der Vollzugspolizei anstelle der Verwaltungsbehörde hätten erforderlich erscheinen lassen.

Die angegriffenen Kostenbescheide lassen sich auch nicht auf andere Rechtsgrundlagen als das Verwaltungskostengesetz (NdsVwKG) stützen. Sie beinhalten nämlich weder Geldforderungen nach dem SOG 74, noch kann der Betrag nach der Polizeigebührenordnung oder nach allgemeinen Grundsätzen einer (öffentlich-rechtlichen) Geschäftsführung ohne Auftrag gefordert werden...

Die Polizeigebührenordnung vom 14. 12. 1977 (NdsGVBl. 647), inzwischen geändert durch Verordnung vom 23. 10. 1979 (NdsGVBl. 285), – PolGO – vermag den vermeintlichen Kostenanspruch der Beklagten nicht zu tragen, weil diese Rechtsvorschriften erst nach der Räumung vom 23. 8. 1977, nämlich am 1. 2. 1978, in Kraft getreten sind, ohne daß sich das Verordnungsrecht Rückwirkung beigemessen hat (vgl. § 2 Abs. 1 PolGO).

Daß ähnliche Vorschriften schon am 23. 8. 1977 gegolten haben, ist nicht erkennbar (vgl. auch § 2 Abs. 2 PolGO).

Schließlich kann sich die Beklagte nicht auf die Grundsätze einer (öffentlich-rechtlichen) Geschäftsführung ohne Auftrag berufen...

Wenn – wie zuletzt mit dem Gerichtsbescheid des VG Hannover gezeigt – ein Leistungsbescheid über die Heranziehung zu den Kosten des Polizeieinsatzes nur deshalb abgewehrt werden konnte, weil die Behörden es mit der Räumung etwas zu eilig hatten und auch der Ordnungsgeber noch nicht die neue Gebührenordnung dekretiert hatte, dann zeigt dies mehr als deutlich noch in den gerichtlich erfolgreichen Verfahren, wohin die Entwicklung geht. Welchen politischen Sinn – und damit welchen Umfang der verfassungsrechtlichen Gewährleistung – beispielsweise das OLG Karlsruhe dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit beimißt, sei noch einmal hervorgehoben:

»Wäre mit der Aufforderung zum Demonstrieren nur ein öffentlicher Protest bezweckt gewesen, dann hätte eine 1–2stündige Kundgebung und die vorherige Information der Nachrichtenmedien genügt.« Vor allem die wiederholte Inanspruchnahme des Grundrechts macht verdächtig:

»Die Tatsache, daß die Demonstrationen sich jedoch über eine Woche hinweg erstreckten und der Einsatz der Polizei die Demonstranten nicht davon abhielt, wieder auf die Straße zu gehen, beweist, daß man auf einen friedlichen Verlauf keinen Wert legte und die Konfrontation suchte.« (Begonien-Urteil oben, S. 302)

Wo in der praktischen Sachverhaltsermittlung, wo in der Subsumtion finden sich die Erleuchtungen, die den Grundsatzentscheidungen das notwendige Erscheinungsbild sorgfältiger Abwägung begeben sollen? »Dabei dürfen – insbesondere bei den Feststellungen zur inneren Tatseite – die Eigengesetzlichkeiten und Zwänge von Massenveranstaltungen, die durch die Solidarisierung der Teilnehmer gegebenen Impulse, aber auch die physischen und psychischen Schwierigkeiten für den Einzelnen, sich aus einer einmal in Gang gesetzten Demonstration zurückzuziehen, nicht außer Betracht gelassen werden.«<sup>11</sup> Für den polizeilichen Verfolger begründet die »Hektik der Situation« ein »gesteigertes Risiko« (und damit mehr Haftungsschutz in seiner Berufsausübung) – der Demonstrant soll sich cool der Situation – und damit auch der Interessenartikulation – entziehen und ja nicht zu lange in der falschen Masse »verharren«.

Die Behauptung, durch die hier veranschaulichte Handhabung des Demonstrationskostenrechts<sup>12</sup> werde das Demonstrationsrecht nicht mit einem unvertretbaren, womöglich seinen Kern antastenden Risiko belastet, kehrt in regelmäßiger, ja schon stereotyper Wiederholung in jeder einschlägigen Entscheidung wieder. Die herrschende Praxis scheint sich immer mehr zu bemühen, dies immer weniger richtig erscheinen zu lassen. Das Bild der geduldeten Demonstration, wie es amtlich vorgezeichnet wird, verhält sich zu der Vorstellung von Demonstration bei jenen, die für ihre Überzeugungen heute »auf die Straße gehen«, offenbar zunehmend wie die tarifvertraglich abgesicherte Arbeitspause zur Arbeitsniederlegung im Streik. Doch haben nicht nur Demonstrationen, auch das Demonstrationskostenrecht hat einen Preis, einen politischen.

*Axel Adamietz*

<sup>11</sup> BGHZ 63, 124 (128).

<sup>12</sup> Wesentliches Material stellten die Rechtsanwältinnen Barbara u. Friedrich-Eckart Klawitter, Hannover, und Dr. Klaus Zimmermann II, Heidelberg, zur Verfügung, die – wie der Verf. – auch für Anfragen bereitstehen.